

# RS Vwgh 2005/1/26 2004/12/0172

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.2005

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

BDG 1979 §148 Abs4 Z3 idF 2002/I/119;

GehG 1956 §12 Abs3;

## Rechtssatz

§ 148 Abs. 4 Z 3 BDG 1979 setzt einen Bescheid über den Vorrückungsstichtag voraus, bei dessen Festsetzung eine Zeit nach § 12 Abs. 3 GehG 1956 berücksichtigt wurde. Damit wird die Tatbestandswirkung des Bescheides über die Festsetzung des Vorrückungsstichtages für die Anrechnung nach § 148 Abs. 4 Z 3 BDG 1979 normiert.

(hier: Der Bescheid über die Festsetzung des Vorrückungsstichtages beinhaltet keine Anrechnung von Zeiten nach§ 12 Abs. 3 GehG 1956; die entscheidende Voraussetzung für die Anrechnung nach§ 148 Abs. 4 Z 3 BDG 1979 lag daher im Beschwerdefall nicht vor. Damit scheidet aber nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes eine Anrechnung der Zeiten des Studiums des Beschwerdeführers auf die Ausbildungsphase aus.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004120172.X01

## Im RIS seit

04.03.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)